

§ 47 WTBG 2017 Öffentliche Bestellung – Eintragung

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat über die öffentliche Bestellung eine Urkunde auszustellen.
2. (2) Die Urkunde über die öffentliche Bestellung für die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Steuerberater ist erst nach Ablegung des Gelöbnisses auszuhändigen.
3. (3) Die Urkunde über die öffentliche Bestellung für die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Wirtschaftsprüfer ist erst nach Ablegung des Eides auszuhändigen.
4. (4) Berufsberechtigte sind von Amts wegen in die Liste der Wirtschaftstreuhänder einzutragen.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at